

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Raubling

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Der Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Raubling e.V. hat am 02.03.2023 auf Grundlage des § 9 Nr. 1 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen mit Wirkung ab dem 03.03.2023 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann gemäß § 9 Nr. 1 der Vereinssatzung nur durch den Vorstand geändert werden.

§ 1 Form der Mitgliederversammlung, vorläufige Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

Die Entscheidung zur Durchführungsform der Mitgliederversammlung, z.B. ob diese in Präsenz oder virtuell stattfindet, sowie eine vorläufige Tagesordnung schlägt der/die 1. Vorsitzende dem Vorstand vor und die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Anträge zur Tagesordnung können nur Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands stellen. Sie sind fristgerecht entweder per E-Mail an die auf der Schulhomepage angegebene Mailadresse (aktuell: freunde@inntal-gymnasium.de) oder schriftlich an den Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Raubling, Kapellenweg 43, 83064 Raubling, zu senden. Die Antragsfristen richten sich nach der Satzung.

§ 2 Virtuelle Mitgliederversammlung

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen hierbei ihre Identität kenntlich machen, z.B. indem sie sich mit ihrem Klarnamen in Chatrooms anmelden und sichtbar sind.

Die Plattform und ggfs. Zugangsdaten werden den Mitgliedern in der Einladung oder einem eigenen Schreiben mitgeteilt.

Vor Beginn der Online-Mitgliederversammlung wird die Mitgliedschaft der Anwesenden überprüft.

Sollte eine geheime Abstimmung beantragt werden, werden den Anwesenden im Nachgang der Online-Mitgliederversammlung schriftlich oder in geeigneter digitaler Form Abstimmungsunterlagen zur Verfügung gestellt und die Abstimmung so durchgeführt.

§ 3 Teilnehmer

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Bei Präsenzversammlungen tragen sich die Teilnehmenden in eine Anwesenheitsliste ein.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Mitgliedschaft der Anwesenden bei Präsenzsitzungen oder virtuellen Sitzungen überprüft wird.

Gäste können an der Mitgliederversammlung auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder teilnehmen. Gäste haben kein Rede- und Stimmrecht. Der/die Versammlungsleiter/in kann ihnen das Wort erteilen.

§ 4 Interessenkonflikt bei der Leitung der Mitgliederversammlung

Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den/die Versammlungsleiter/in selbst in Person betreffen, muss er/sie die Versammlungsleitung abgeben. Die Mitgliederversammlung wählt für diese Sitzungsteile eine Vertretung der Versammlungsleitung.

§ 5 Eröffnung der Mitgliederversammlung

Der/die Versammlungsleiter/in eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest. Anhand der Anwesenheitsliste wird die Beschlussfähigkeit der Versammlung überprüft und von der Versammlungsleitung mitgeteilt. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Die Genehmigung der Tagesordnung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der/die Versammlungsleiter/in erteilt den Mitgliedern in der Regel in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Die Redezeit kann vom Leiter begrenzt werden.
3. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.

§ 7 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
3. Der/die Versammlungsleiter/in gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das genaue Ergebnis wird von der Protokollführung in die Niederschrift aufgenommen.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.

2. Für die Durchführung der Wahl wird per Beschluss aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein/e Wahlleiter/in eingesetzt. Dabei darf es sich um keine Person handeln, die für einen zu wählenden Posten kandidiert. Der/die Wahlleiter/in wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Über jeden Posten im Vorstand wird einzeln abgestimmt. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Wahlgang ist zu oft zu wiederholen, bis eine einfache Mehrheit erreicht wird.

7